

**Statuten  
vom 4. März 2011**

**Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Stadtorchester Zug“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zug.

Er ist eine selbständige Sektion des Cäcilienvereins St. Michael Zug.

**Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt und fördert das Musizieren als Liebhaberorchester durch die Erarbeitung und Aufführung von weltlichen Werken.

Als Sektion des Cäcilienvereins St. Michael Zug ist er verpflichtet, kirchenmusikalische Werke zusammen mit dem Kirchenchor St. Michael Zug zu erarbeiten und aufzuführen.

Er nimmt auch bei musikalischen Darbietungen Dritter teil.

**Art. 3 Mittel**

Die Mittel des Vereins werden aus Mitgliederbeiträgen, freien Beiträgen, Schenkungen und Subventionen gebildet. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**Art. 4 Mitgliedschaft**

Aktivmitglieder können natürliche Personen werden.

Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich für den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie sind den Aktivmitgliedern im Stimm- und Wahlrecht gleichgestellt.

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

## **Art. 5 Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses**

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Ein Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

## **Art. 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (Vereinsversammlung im Sinne ZGB)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle.

## **Art. 7 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen unter Angaben der Traktanden. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich erst an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- Abnahme der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle sowie Abnahme des Budget;
- Entlastung der Organe;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl des Präsidenten, der Präsidentin (Präsidium);
- Wahl der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Änderungen der Statuten;
- Beschlussfassung über Ausschliessung aus dem Verein;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Liquidationsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Aktivmitglied und Ehrenmitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.

Passivmitglieder und Gönnermitglieder verfügen in der Generalversammlung über kein Stimmrecht.

Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium das Recht, den Stichtscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Das Präsidium oder dessen Stellvertretung vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- das Auswahlverfahren und Honorar des Dirigenten/der Dirigentin;
- das Engagement und die Honorare der Solisten, Konzertmeister/-in, Stimmenführungen und Zuzüger;
- die Programmgestaltung;
- das Führen der Vereinsrechnung.

Er kann Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzung wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann das Präsidium den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

#### **Art. 9 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen.

Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

#### **Art. 10 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

#### **Art. 11 Auflösung des Vereins**

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses.

#### **Art. 12 Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 4. März 2011 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 3. Dezember 1975.

Zug, den 4. März 2011

Der Präsident



Christoph Balmer

Der Protokollführer



Gregor Hotz

#### Originalstatuten in vierfacher Ausfertigung

2 Exemplare für Stadtorchester Zug

1 Exemplar für Cäcilienverein der Stadt Zug

1 Exemplar für Katholische Kirchgemeinde Zug